



Bekanntmachung
der Genehmigung
der 35. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Furth im Wald
(wegen Ausweisung eines „Sondergebiets PV Deschlberg“)

Mit Bescheid vom 25.04.2024, Az. BauR-6100. 7-1324-2023-FP, F.Nr. 08.37, hat das Landratsamt Cham die 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Furth im Wald zur Ausweisung eines „Sondergebiets PV Deschlberg“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß Art. 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie eine Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der bei der Stadt Furth im Wald, Burgstraße 1, 93437 Furth im Wald (Stadtbauamt Zimmer 40, 3. OG), nach Terminvereinbarung zu den allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr, Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr, Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr sowie Freitag 08.00 – 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann die Flächennutzungsplanänderung im Internet auf der Homepage der Stadt (<https://furth.de/buerger/service/bebauungsplaene-flaechennutzungsplaene/>) und im zentralen Internetportal des Landes Bayern eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Furth im Wald, 29.04.2024
STADT FURTH IM WALD


Sandro Bauer
Erster Bürgermeister



Bekanntgabe an den
Amtstafeln:

Rathaus Furth im Wald
Lixenried
Ränkam
Sengenbühl
Gschwand

angeheftet am: 30.04.2024
abgenommen am:
(frühestens am 15.05.2024)